

§ 67

Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346)

¹Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zu § 67

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 67	1	C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 67	1b
B. Rechtsentwicklung des § 67	1a	D. Verfahrensfragen	1c

Erläuterungen zu Satz 1 und 2: Antragsverfahren

	Anm.		Anm.
A. Schriftlicher Antrag bei der Familienkasse (Satz 1)	2	D. Antragsberechtigung (Satz 2)	5
B. Fälle der Antragstellung	3	E. Anzeigeverfahren für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Abs. 2 aF)	6
C. Rechtsfolgen wirksamer und unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung	4		

Allgemeine Erläuterungen zu § 67

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 (DAFamEStG).

1 **A. Grundinformation zu § 67**

Die Vorschrift sieht die Schriftform der Antragstellung vor und erweitert den Kreis der Antragsberechtigten auf Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergelds haben.

1a **B. Rechtsentwicklung des § 67**

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG aufgenommen (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Abs. 2 wurde mit Wirkung ab 1.1.2000 gestrichen (s. dazu BTDrucks. 14/1513, 17 und Anm. 6).

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): In Satz 1 wurde das Wort „örtlich“ gestrichen.

1b **C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 67**

Die Vorschrift ist keine materiell-rechtl. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kindergeld. Sie leitet den verfahrensrechtl. Teil des X. Abschnitts ein. Zu verfassungsrechtl. Zweifeln am Antragsverfahren s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 11; KANZLER, FR 1999, 1133.

1c **D. Verfahrensfragen**

Beratungs- und Auskunftspflichten der Familienkassen nach § 89 AO sind im Hinblick auf die verfassungsrechtl. Problematik des Antragsverfahrens besonders ausgeprägt. Die Familienkasse hat gegenüber dem Stpfl. bzw. dessen Vertreter umfassende Auskunfts-, Beratungs- und Hinweispflichten zu verfahrensrechtl. und materiell-rechtl. Fragestellungen, damit der gesetzliche Kindergeldanspruch – auch durch eine richtige Gestaltung – in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann (einschränkend Tz. 67.1 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030; zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen s. im Einzelnen Tz. 67.3 DAFamEStG aaO).

Soweit die Familienkasse die ihr obliegenden Verfahrensfürsorgepflichten verletzt, ist der Antragsteller im Rahmen des rechtl. Zulässigen so zu stellen, als ob der Verstoß gegen § 89 AO nicht geschehen wäre. Da das aus §§ 13, 14 SGB I hergeleitete Rechtsinstitut des sozialrechtl. Herstellungsanspruchs (vgl. hierzu BSG v. 24.7.1985 – 10 RKg 18/84, BSGE 58, 283) im StFestsetzungsverfahren nicht anwendbar ist, kommt ggf. eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO in

Betracht. Eine etwaige Verletzung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers oder eines anderen Beteiligten ist zu berücksichtigen.

Mitwirkungspflichten der Beteiligten ergeben sich aus §§ 90 ff. AO und in einem Sonderfall aus § 68 (vgl. im Einzelnen Tz. 68.1 f. DAFamEStG aaO; § 68 Anm. 6). Eine Verletzung solcher Pflichten führt zu keinen nachteiligen Folgen, soweit die Familienkasse nach dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 88 AO den entscheidungserheblichen Sachverhalt durch Maßnahmen gem. § 92 AO (Beweismittel) feststellen kann und daher Beweislastregeln nicht zum Tragen kommen. Sind dagegen die Anspruchsvoraussetzungen wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten der Beteiligten nicht feststellbar, ist der Antrag abzulehnen, da der Antragsteller bzw. Berechtigte, zu deren Gunsten der Kindergeldanspruch wirkt, die sog. objektive Beweislast tragen (vgl. BFH v. 17.7.2008 – III R 95/07, BFH/NV 2009, 367; Tz. 67.4.4 DAFamEStG aaO).

Hinzuziehungs- und Beiladungsfragen (§ 360 Abs. 3 AO, § 60 Abs. 3 FGO) ergeben sich im Einspruchs- und Klageverfahren des Berechtigten und der Personen, die wegen eines berechtigten Interesses Antragsteller sein können (§ 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Alt. 2).

► *Erhebt der Antragsteller mit berechtigtem Interesse* Einspruch, ist der Kindergeldberechtigte gem. § 360 Abs. 3 AO notwendig hinzuzuziehen. Erhebt er Klage, ist der Kindergeldberechtigte, soweit dieser nicht selbst Klage erhoben hat, gem. § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuladen (s. BFH v. 12.1.2001 – VI R 49/98, BStBl. II 2001, 246). Dies gilt auch, wenn das Kind, an das das Kindergeld gem. § 74 Abs. 1 abgezweigt wurde, gegen die gegenüber dem Kindergeldberechtigten erfolgte Aufhebung der Kindergeldfestsetzung klagt (BFH v. 30.10.2008 – III R 105/07, BFH/NV 2009, 193; v. 17.3.2010 – III R 71/09, BFH/NV 2010, 1291).

► *Im Rechtsbehelfsverfahren des Kindergeldberechtigten* stellt sich die Frage der Hinzuziehung bzw. Beiladung eines Antragstellers mit berechtigtem Interesse nur, wenn dieser einen Antrag auf Kindergeld stellt. Denn nur mit Vornahme einer solchen Verfahrenshandlung erlangt er eine Beteiligtenstellung iSd. § 78 Abs. 1 AO. In diesem Fall ist der Antragsteller mit berechtigtem Interesse im Rechtsbehelfsverfahren des Berechtigten gem. § 360 Abs. 3 AO, § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuziehen bzw. notwendig beizuladen (vgl. BFH v. 8.1.1996 – X B 112/95, BFH/NV 1996, 676; v. 14.4.2008 – III R 87/06, juris, zur notwendigen Beiladung des nach § 74 Abs. 2 EStG iVm. § 104 Abs. 2 SGB X erstattungsberechtigten Sozialhilfeträgers zu dem Verfahren gegen einen gegenüber dem Kindergeldberechtigten ergangenen Abrechnungsbescheid).

Erläuterungen zu Satz 1 und 2: Antragsverfahren

A. Schriftlicher Antrag bei der Familienkasse (Satz 1)

2

Nach Satz 1 ist das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

Die schriftliche Antragstellung erfordert, dass sich der geltend gemachte Anspruch auf Kindergeld aus einem vom Antragsteller herrührenden Schriftstück ergibt (TIPKE/KRUSE, § 357 AO Rn. 7). Die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist zwar nicht vorgeschrieben (BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris), dürfte indessen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens ebenso wie die

Vorlage von Haushalts- oder Lebensbescheinigungen sachdienlich sein (vgl. Tz. 67.2.1. Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Wegen der verfahrenseinleitenden Wirkung hat die Schriftform Beweisfunktion, so dass ein telefonischer Antrag selbst bei Fertigung eines Aktenvermerks nicht ausreicht. Der nach § 87 Abs. 1 AO in deutscher Sprache zu stellende Antrag (zum fristwährenden Verfahren bei fremdsprachlicher Form vgl. § 87 Abs. 4 AO) bedarf zwar mangels einer gesetzlichen Anordnung iSd. § 150 Abs. 3 AO keiner eigenhändigen Unterschrift (aa die Verw., Tz. 67.2.1. Abs. 1 Satz 1 DAFamEStG aaO). Das Fehlen der Unterschrift kann jedoch zu Zweifeln der Familienkasse an der Urheberschaft des Antrags oder an der Kindergeldberechtigung führen und eine Antragsablehnung rechtfertigen (vgl. BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris). Auch Telex, Telebrief und Telefax entsprechen daher dem Schriftformerfordernis (glA TIPKE/KRUSE, § 357 AO Rn. 7; Tz. 67.2.1. Abs. 1 Satz 3 DAFamEStG aaO). Eine Antragstellung per E-Mail ist möglich, wenn die Familienkasse nach § 87a AO einen Zugang für elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter können für den Antragsberechtigten den Antrag nach Satz 1 stellen (BFH v. 25.8.2009 – III B 136/08, juris). Die Behörde kann nach ihrem Ermessen bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsmacht einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen (§ 80 Abs. 1 Satz 3 AO). Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch den Beteiligten zu vermuten (Tz. 67.2.1 Abs. 4 Satz 2 DAFamEStG aaO). In Fällen der gesetzlichen Vertretung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1–4 AO) dürfte ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsbefugnis im Regelfall entbehrlich sein.

Für Minderjährige als Berechtigte und Antragsteller enthält die AO keine der sozialrechtl. Handlungsfähigkeit (§ 36 SGB I) entsprechende Regelung. Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO sind im Grundsatz nur geschäftsfähige natürliche Personen zur Vornahme wirksamer, das Verwaltungsverfahren betreffender Verfahrenshandlungen fähig (passive und aktive Handlungsfähigkeit). Eine partielle Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO für die Antragstellung (Kindergeldrecht als Sozialrecht) erscheint zweifelhaft, da das Kindergeld als Steuervergütung (§ 31 Satz 3) ausgestaltet ist und nach § 155 Abs. 2 AO die Regelungen der AO anzuwenden sind. Für eine analoge Anwendung des § 36 SGB I spricht, dass eine verfahrensrechtl. Schlechterstellung im Vergleich zum Verfahren nach dem BKG nicht gerechtfertigt ist und die verfahrensrechtl. Schranken im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des Antragsverfahrens nicht verschärft werden dürfen (so im Ergebnis auch SCHMIDT/WEBER-GRELLET XXIX. § 67 Rn. 4). Die Verw. fordert dagegen die Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Tz. 67.2.1 Abs. 1 Satz 4 DAFamEStG aaO). Diese kann aber auch konkludent erklärt werden (BFH v. 18.7.1988 – VII R 123/85, BStBl. II 1989, 76; TIPKE/KRUSE, § 79 AO Rn. 10).

Da eine solche stillschweigende Einwilligung anzunehmen ist – der Antrag ist auf einen begünstigenden Verwaltungsakt gerichtet, der minderjährige Antragsteller wird regelmäßig das beschränkte Personensorgerecht nach § 1673 Abs. 2 BGB ausüben –, führen beide Ansichten im Regelfall zum gleichen stl. Ergebnis. Ein schwebend unwirksam gestellter Antrag kann im Übrigen mit rückwirkender Kraft genehmigt werden (vgl. dazu HHS_P/SÖHN, § 79 AO Rn. 132 ff.).

Mindestinhalt des Antrags ist, dass erkennbar für ein ganz bestimmtes Kind ein Kindergeldanspruch geltend gemacht wird. Bei mehreren Kindern genügt ein Antrag. Dieser Mindestinhalt eines konkretisierbaren Antragsbegehrens ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Antrags, da andernfalls eine Prüfung der An-

spruchsvoraussetzungen weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich ist. Zur Beratungspflicht der Familienkasse gem. § 89 AO s. Anm. 1.

Zuständige Familienkasse: Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist das Wort „örtlich“ entfallen (s. Anm. 1). Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 72 Abs. 7 durch das 2. FamFördG v. 16.8.2001 (BTDrucks. 14/6160, 14).

► *Die sachliche Zuständigkeit der Familienkasse* ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG (s. dazu Vor §§ 62–78 Anm. 16 und 30 „Familienkasse“; Tz. 72.2.1 DAFamESTG aaO). Zuständig für die Entgegennahme des Kindergeldantrags sind danach die Arbeitsagenturen. Für Angehörige des öffentlichen Diensts sind gem. § 72 die öffentlichen ArbG als Familienkassen zuständig (Tz. 72.2.2 DAFamESTG aaO).

► *Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse* bestimmt sich grds. nach dem Wohnsitz des Berechtigten (§ 19 Abs. 1 AO). Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, ist für die Zuständigkeit der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Bei einem zweiten oder mehreren Wohnsitzen im Inland ist für die Zuständigkeit auf den Wohnsitz abzustellen, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz für die Zuständigkeitsfrage entscheidend (vgl. zu weiteren Einzelfragen der örtlichen Zuständigkeit Tz. 72.2.4.1 DAFamESTG aaO).

B. Fälle der Antragstellung

3

Ein Antrag auf Kindergeldfestsetzung ist zu stellen, wenn der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld nach §§ 62 und 63 erstmalig erfüllt oder wenn nach dem Wegfall einer Kindergeldfestsetzung infolge Aufhebung, Zeitablauf oder sonstiger Erledigung die Anspruchsvoraussetzungen erneut vorliegen. Ein Antrag ist daher insbes. zu stellen:

- bei Geburt eines leiblichen Kindes oder Adoption eines Kindes,
- bei Haushaltsaufnahme von Stiefkindern und Enkelkindern,
- bei Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses
- bei Begründung der unbeschränkten StPflcht (§ 62 Abs. 1) und Zuzug eines Ausländers (§ 62 Abs. 2), soweit ein Kindergeld weder nach dem BKGG noch nach einem Sozialabkommen festgesetzt war,
- nach Wegfall der Ausschlussgründe des § 65,
- wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nach Vollendung des 18. Lebensjahres wieder eintreten (s. dazu Anm. 6).

Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich bei Änderung einer wirksamen Kindergeldfestsetzung oder Änderung der Zahlungsweise. Keines neuen Antrags bedarf es daher

- bei Wechsel der auszahlenden Stelle (zB bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder Wechsel von der Familienkasse zu einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts – § 72 Abs. 1 Satz 2 – und umgekehrt; Tz. 67.2.1 Abs. 5 DAFamESTG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030),
- bei Änderung der Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch (zB vom StRecht zum Sozialrecht und umgekehrt; Tz. 67.2.1 Abs. 5 DAFamESTG aaO),

- bei Änderungen der Berechtigtenbestimmung (§ 64 Abs. 2) oder nach dem Tod des Berechtigten, wenn ein anderer Berechtigter einen Kindergeldanspruch besitzt (vgl. BSG v. 27.4.1962 – 7 RKg 12/61, BSGE 17, 48)
- bei Änderung der Höhe des Kindergelds und Änderung hinsichtlich (der Zahl) der Zählkinder.

4 C. Rechtsfolgen wirksamer und unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung

Die Antragstellung hat lediglich eine verfahrensrechtl. Bedeutung. Ohne Antragstellung wird Kindergeld nicht gewährt und ausgezahlt. Ohne vorherigen Antrag ausgezahltes Kindergeld kann von der Familienkasse zurückgefordert werden (BFH v. 31.3.2005 – III B 189/04, BFH/NV 2005, 1305). Bei verspäteter Antragstellung kommt eine Festsetzung mit Rückwirkung in Betracht. Enthält der Antrag keine zeitliche Beschränkung, ist sein Umfang durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist eine rückwirkende Antragstellung bis zur Grenze der Festsetzungsverjährung anzunehmen (FG Münster v. 5.11.2009, EFG 2010, 489, nrkr., Rev. Az. BFH III R 2/10; Tz. 70.1 Abs. 2 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Allerdings ist dabei die Bestandskraft eines vorausgegangenen Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheids zu beachten (BFH v. 25.7.2001 – VI R 78/98, BStBl. II 2002, 88; v. 25.7.2001 – VI R 164/98, BStBl. II 2002, 89; v. 26.11.2009 – III R 93/07, BFH/NV 2010, 856). Dieser hat Bindungswirkung bis zum Ende des Monats seiner Bekanntgabe, sofern er nach sachlicher Prüfung ergangen ist (BFH v. 23.11.2001 – VI R 125/00 BStBl. II 2002, 296) und sein zeitlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt wurde.

Beispiel: Die Aufhebung nach § 70 Abs. 2 durch nicht angefochtenen Bescheid v. 7.5.2010 ab Januar 2009 etwa wegen Wegfalls der Haushaltsaufnahme bindet von Januar 2009 bis Mai 2010; ein neuer Antrag kann ab Juni 2010 gestellt werden.

Dagegen bindet ein Bescheid, mit dem die Festsetzung von Kindergeld mit Wirkung vom 1.1. eines früheren Jahres unter Hinweis auf § 70 Abs. 4 (Einkünftegrenzbetrag) aufgehoben wird, nur für das frühere Jahr und nicht bis zu seiner Bekanntgabe (BFH v. 26.11.2009 – III R 87/07, BStBl. II 2010, 429).

Die eine rückwirkende Antragstellung beschränkende Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 wurde mit Wirkung ab 1.1.1998 aufgehoben (s. § 66 Anm. 2 f.).

Eine dem Antrag stattgebende Entscheidung beinhaltet den Erlass eines (konkludenten) Dauer-Verwaltungsakts (§ 70 Abs. 1 Nr. 1), da das Kindergeld grds. durch einmalige Festsetzung von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden soll.

Wird der wirksam gestellte Antrag rechtsfehlerhaft ganz oder teilweise abgelehnt, kann im Einspruchs-/Klageverfahren rückwirkend auf den Antragszeitpunkt eine Korrektur erreicht werden. Bestandskräftige Ablehnungsbescheide können je nach Fallgestaltung unter den in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO iVm. §§ 173 ff. AO genannten Voraussetzungen aufgehoben bzw. geändert werden (BFH v. 23.11.2001 – VI R 125/00, BStBl. II 2002, 296).

Die *Rücknahme* des eigenen Antrags ist jederzeit möglich. Sie hindert eine erneute Antragstellung nicht, soweit noch keine Bindungswirkung durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eingetreten ist.

D. Antragsberechtigung (Satz 2)

5

Antragsberechtigt nach Satz 2 Alt. 1 sind die Kindergeldberechtigten nach § 62 und nach Satz 2 Alt. 2 diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergelds haben. Der Kindergeldberechtigte muss nicht zugleich auch Auszahlungsberechtigter sein, wie etwa in den Fällen des § 64 Abs. 2 oder des § 65 Abs. 1.

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst neben rechtl. auch persönliche und wirtschaftliche Interessen. Ein berechtigtes Interesse kann zunächst gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 das Kind selbst haben, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (BFH v. 26.1.2001 – VI B 310/00, BFH/NV 2001, 896; Tz. 67.2.2 Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). In Betracht kommen ferner Personen, die gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind bzw. tatsächlich Unterhalt leisten (s. § 74 Abs. 1 Satz 4) oder zu deren Gunsten im Übrigen eine Auszahlung erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 46 AO; Tz. 67.2.2 DAFamEStG aaO; BFH v. 30.1.2001 – VI B 272/99, BFH/NV 2001, 898). Das trifft auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil (s. Nds. FG v. 6.7.2000, EFG 2000, 1342, rkr.) und insbes. auf die dem Kind Unterhalt gewährenden Sozialleistungsträger zu (BFH v. 12.1.2001 – VI R 181/97, BStBl. II 2001, 443 zu § 74 Abs. 1 Satz 4). Das berechtigte Interesse hat nicht zur Voraussetzung, dass der Betreffende Auszahlungsberechtigter nach §§ 74, 76 ist. So kann auch ein Zählkind ein berechtigtes Interesse haben (KSM/FELIX, § 67 Rn. B 30).

Ein berechtigtes Interesse Dritter ist regelmäßig zu verneinen, wenn der Anspruchsberechtigte die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind erfüllt. Durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen vom Berechtigten erfüllt werden (Tz. 67.2.2 Abs. 2 Satz 2 DAFamEStG aaO).

Verfahrensrechtlich erlangt der Antragsteller mit berechtigtem Interesse die Stellung eines Verfahrensbeteiligten iSd. § 78 Abs. 1 AO. Der Kindergeldberechtigte ist bei Antragstellung durch Personen mit berechtigtem Interesse im Rahmen der Verfahrensfürsorgepflicht durch die Kindergeldkasse zu informieren und auf sein eigenes Antragsrecht hinzuweisen (s. im Einzelnen Tz. 67.2.2 DAFamEStG aaO). Er kann aber den Antrag des Antragstellers mit berechtigtem Interesse nicht selbst zurücknehmen. Eine Entscheidung über den Kindergeldantrag ist dem Berechtigten gem. § 122 Abs. 1 AO bekanntzugeben. Bei einer ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung über den Kindergeldantrag ist der Antragsteller mit berechtigtem Interesse klagebefugt (BFH v. 12.1.2001 – VI R 181/97, BStBl. II 2001, 443; zur Beiladung vgl. Anm. 1). Da aber der Antragsteller mit berechtigtem Interesse einen fremden Anspruch geltend macht, muss er die Bestandskraft eines gegenüber dem Berechtigten abgeschlossenen Festsetzungsverfahrens gegen sich gelten lassen und kann kein weiteres Festsetzungsverfahren einleiten (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476). Er hat auch kein Recht darauf, von der Einleitung eines Festsetzungsverfahrens aufgrund eines fremden Antrags benachrichtigt zu werden (BFH v. 26.11.2009 – III R 67/07, BStBl. II 2010, 476).

6 E. Anzeigeverfahren für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Abs. 2 aF)

Nach Abs. 2 aF wurden Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiter (ohne erneute Antragstellung) berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigte, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 weiterhin vorlagen. Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 1.1.2000 aufgehoben worden (s. Anm. 1). Der Gesetzgeber hielt die Vorschrift für entbehrlich, da sich aus § 32 Abs. 3 ohnehin ergebe, dass ein Kind grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt wird (BTDrucks. 14/1513, 17). Dementsprechend werde Kindergeld für ein minderjähriges Kind auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt.

Die Verw. sieht für Neufestsetzungen bei ab 1.1.2007 geborenen Kindern eine bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres befristete Festsetzung vor (Tz. 70.1 Abs. 8 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Auch nicht befristete Festsetzungen erledigen sich jedoch gem. § 124 Abs. 2 AO, da sie nach ihrem für den Berechtigten erkennbaren Inhalt auf den Zeitraum der Minderjährigkeit beschränkt sind und daher durch Zeitablauf gegenstandslos werden (s. auch FROTSCHER/DÜRR, § 67 Rn. 16), so dass es selbst nach Wegfall des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aF keines Aufhebungsbescheids nach § 70 Abs. 2 nF bedarf.

Für die Weitergewährung des Kindergelds nach Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es nun eines Neuantrags, der gem. Satz 1 die Schriftform erfüllen muss (Tz. 67.2.3 DAFamEStG aaO). Die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 müssen nachgewiesen werden.